



Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 27. Oktober 2009, 20.00 Uhr** in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei den Geschäften Nrn. 2 und 3 kann gemäss Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeindegemeinschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeindeversammlung

Traktanden:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Friedhofverband Weiningen“ | Seiten 06 - 15 |
| 2. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Geroldswil - Oetwil an der Limmat - Weiningen“ (GOW) | Seite |
| 3. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Wasserwirtschaftverband Limmattal“ | Seite |
| 4. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil - Oetwil an der Limmat“ | Seite |
| 5. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Feuerwehr Geroldswil - Oetwil an der Limmat“ | Seite |
| 6. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes | |

BEGRÜNDUNG

Ausgangslage

Wo besondere Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, können sich Gemeinden miteinander verbinden um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung nach § 7 Gemeindegesetz in einem Zweckverband gemeinschaftlich zu besorgen. Der Zweckverband ist somit ein Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften, welche auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Statuten) eine bestimmte öffentlichen Aufgabe gemeinsam wahrnehmen und erfüllen. Zweckverbände sind im Kanton Zürich die bekannteste und häufigste Form der interkommunalen Kooperation.

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat ist derzeit an folgenden Zweckverbänden beteiligt:

- Alters- und Pflegeheim "Im Morgen", Weiningen
- Friedhofverband Weiningen
- Feuerwehr Geroldswil - Oetwil a.d.L.
- Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrrichtaufbereitungsanlage in Dietikon (Kläranlageverband Limmattal) (neu IKA Limeco)
- Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon – Oetwil a.d.L.
- Gruppenwasserversorgung Geroldswil – Oetwil a.d.L. – Weiningen
- Betriebs- und Gemeindeammanamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.
- Sozialdienst Limmattal
- Spitalverband Limmattal
- Wasserwirtschaftsverband Limmattal
- Zürcher Planungsgruppe Limmattal

Im Weiteren ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Zusammenschluss des Betriebs- und Gemeindeammanamtes Weiningen mit demjenigen der Gemeinden Geroldswil/Oetwil a.d.L. vorgesehen. Für diesen Betriebskreis ist die Gründung eines Zweckverbandes vorgesehen, welcher den Namen "Betriebs- und Gemeindeammanamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen" erhält.

Grund für die Statutenrevisionen

Am 1. Januar 2006 trat die heute geltende Kantonsverfassung in Kraft. Diese schreibt nach Art. 93 vor, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände zu gelten haben und dass das Initiativ- und Referendumsrecht den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes zugestanden wird. Alle Zweckverbände haben ihre Statuten bis 1. Januar 2010 entsprechend der Vorgaben von Art. 93 Kantonsverfassung anzupassen.

Stand der Revisionsverfahren

Gemäss Antrag des Kläranlageverbandes Limmattal sollen die Zweckverbände "Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrrichtaufbereitungsanlage in Dietikon" und "Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon – Oetwil

a.d.L." aufgelöst werden. Diese Gemeindeaufgaben sollen in Zukunft durch eine als interkommunale Anstalt organisierte öffentlich-rechtliche Trägerschaft wahrgenommen werden. Mit der Gründung dieser interkommunalen Anstalt erfolgt gleichzeitig die Auflösung der genannten Zweckverbände. Über diese Vorlage haben die betroffenen Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 befunden.

Bezüglich der Zweckverbände "Friedhofverband Weiningen", "Gruppenwasserversorgung Geroldswil – Oetwil a.d.L. – Weiningen", „Feuerwehr Geroldswil - Oetwil a.d.L.“ und "Wasserwirtschaftsverband Limmattal" liegen ausgefertigte Entwürfe über die erforderlichen Statutenrevisionen vor. Auch hinsichtlich der Schaffung des Zweckverbandes "Betreibungs- und Gemeindeammanamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen" liegt ein entsprechender Statutenentwurf vor. Zu diesen Manuskripten haben die Exekutiven der betroffenen Gemeinden ihre Stellungnahme abgegeben. Ausserdem sind diese vom Gemeindeamt des Kantons Zürich auf ihre Richtigkeit überprüft worden.

Die Revisionsvorhaben der übrigen Zweckverbandsstatuten (Alters- und Pflegeheim "Im Morgen", Sozialdienst Limmattal, Spitalverband Limmattal und Zürcher Planungsgruppe Limmattal) befinden sich derzeit noch in Ausarbeitung.

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Über die Genehmigung von Zweckverbandsstatuten (bzw. über den Beitritt zu Zweckverbänden) beschliesst nach Art. 14 lit. a) Ziff. 4 Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat die Gemeindeversammlung. Um den Stimmberechtigten eine gesamtheitliche Betrachtungsweise zu ermöglichen macht es Sinn, hinsichtlich dieser gleichgelagerten Abstimmungsvorlagen eine separate Gemeindeversammlung anzuordnen. Anlässlich dieser sollen die derzeit zur Beschlussfassung bereit stehenden Statutenrevisionen behandelt werden.

Oetwil an der Limmat, 24. August 2009

Namens des Gemeinderates Oetwil an der Limmat
Der Präsident: Der Schreiber:

P. Studer

P. Chiodini

1. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Friedhofverband Weiningen“

Antrag des Gemeinderates

Die geänderten Statuten des Zweckverbandes "Friedhofverband Weiningen" vom 11. August 2009 werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 24. August 2009

Der Präsident	Der Schreiber
P. Studer	P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Oetwil hat die Statuten des Zweckverbandes Friedhofverband Weiningen geprüft. Sie empfiehlt der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2009, die Statuten abzulehnen.

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids der RPK ist einleitend festzuhalten, dass die Anpassung sämtlicher Zweckverbandsstatuten eine Folge der neuen Kantonsverfassung ist. Die Kantonsverfassung will die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stärken, indem sie vorschreibt, dass den Stimmberechtigten für die Zweckverbände neu ein Initiativ- und ein Referendumsrecht eingeräumt werden muss.

Mit der Anpassung der Statuten haben die Gemeindebehörden den Stimmberechtigten im vorliegenden Zweckverband zwar ein Initiativ- und ein Referendumsrecht eingeräumt. Gleichzeitig mit der Änderung haben sie aber die Finanzkompetenzen der Friedhofskommission für einmalige Ausgaben von CHF 5'000.- auf CHF 100'000.- erhöht. Es ist für die RPK nicht nachvollziehbar, welche Geschäftsvorfälle eine Ausgaben

kompetenz in dieser Höhe rechtfertigen würden. Auch die Begründung des Gemeinderats, wonach die Friedhofskommission mit dieser Ausgabenkompetenz z.B. selbständig über eine moderate Verschönerung der Anlage befinden will, vermag die RPK nicht zu überzeugen. Einen Änderungsantrag der RPK an den Gemeinderat, die Finanzkompetenzen herabzusetzen, hat dieser zurückgewiesen.

Aus diesem Grund empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2009, den Antrag des Gemeinderats abzulehnen.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat,
28. September 2009

Der Präsident	Der Aktuar
R. Schmid	U. Leemann

Weisung

A. Ausgangslage

Der Friedhof für die Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. befindet sich schon seit jeher in Weiningen. Organisiert ist diese interkommunale Kooperation nach dem Modell des Zweckverbandes gemäss § 7 Gemeindegesetz. Die derzeit geltenden Verbandsstatuten stammen noch aus dem Jahre 1966. Diese sind veraltet und vermögen nicht mehr in allen Punkten den übergeordneten Gesetzgebungen zu entsprechen.

B. Gründe für eine Statutenrevision

Aus diesem Grund und als Folge der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Kantonsverfassung, welche die Demokratisierung von Zweckverbänden nach vorgegebenen Grundsätzen vorschreibt, sind die Statuten des Zweckverbandes "Friedhofverband Weiningen" zu revidieren.

C. Kernpunkte der Revision

1. Allgemeines

Der Vorstand des Friedhofverbandes hat am 12. Dezember 2008 einen ersten Vorentwurf zu dieser Revision öffentlich publik gemacht und dabei sowohl die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wie auch deren Exekutiven und Rechnungsprüfungskommissionen zur Vernehmlassung aufgefordert. Die daraus folgenden Stellungnahmen wurden, soweit vom Vorstand als sinnvoll und richtig befunden, im nun definitiven Entwurf berücksichtigt. Ebenfalls hat auch das Gemeindeamt des Kantons Zürich den vorliegenden Revisionsentwurf auf seine Genehmigungsfähigkeit geprüft. Seinen Weisungen wurde Rechnung getragen, womit einer Genehmigung durch den Regierungsrat, welche im Anschluss an die stimmbürgerliche Festsetzung zu erfolgen hat, nichts im Wege steht.

Das Ziel bei der Ausarbeitung der Revisionsvorlage war es, die Statuten soweit von Gesetzes wegen erforderlich zu aktualisieren, ohne jedoch dabei an der heutigen Systematik Wesentliches zu ändern. Nennenswerte Unterschiede gegenüber der heutigen Ordnung weisen einzig die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen der Friedhofkommission sowie der geänderte Kostenteiler unter den Verbandsgemeinden auf. Diese Anpassungen müssen jedoch in Anbetracht der geänderten sachlichen und politischen Gegebenheiten, welche seit dem Jahre 1966 auch im Friedhof- und Bestattungswesen eingetreten sind, als notwendig bezeichnet werden.

Die neuen Zweckverbandsstatuten sind gegenüber den bisherigen (Jahrgang 1966) vollständig anders aufgebaut. Von daher macht eine synoptische Darstellung dieser beiden Manuskripten wenig Sinn. Den Stimmberechtigten werden somit die beiden Statutenfassungen nacheinander (also nicht gegenüberliegend) zur Kenntnis gebracht.

2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Bereits heute besitzt die Stimmbevölkerung der vier am Friedhofverband Weiningen beteiligten Gemeinden über ein direktes Mitspracherecht an der Verbandsversammlung (Kreisgemeindeversammlung), welche analog funktioniert wie eine Gemeindeversammlung. Diese für einen Zweckverband zwar unübliche aber hier bestens bewährte Führungsorganisation soll gerade im Falle eines Friedhofs, wo ethische Standpunkte höher gewichtet werden als politische, auch in Zukunft angewandt werden. Die Stimmberechtigten können dadurch ihre Vorschläge und Anträge zum Friedhofswesen auf direktem Wege bei der Verbandsführung anbringen.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Kantons sind die Rechte der Stimmbevölkerung jedoch dahingehend zu ergänzen, dass inskünftig auch Volksinitiativen eingereicht werden können sowie

obligatorische Urnenabstimmungen durchzuführen sind.

3. Verbandsvorstand

Die Verbandsführung wird wie bisher durch die Friedhofkommission besorgt, welche sich aus den Präsidenten bzw. Präsidentinnen der politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. sowie dem Friedhofvorsteher bzw. der Friedhofvorsteherin zusammensetzt. Der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin leitet die Verbandsverwaltung und das Bestattungsamt in Weiningen.

4. Finanzkompetenzen

Neu wird die Friedhofkommission über Ausgaben im Umfang von einmalig CHF 100'000 bzw. jährlich wiederkehrend CHF 20'000 beschliessen können. Anschliessend verfügt die Friedhofversammlung über eine Ausgabekompetenz von einmalig bis zu CHF 1'500'000 bzw. jährlich wiederkehrend CHF 150'000. Höhere Ausgabebeträge bedürfen der Genehmigung durch die Urnenabstimmung. Ein Drittel der an einer Friedhofversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann ausserdem verlangen, dass bereits Ausgaben von einmalig mehr als CHF 500'000 bzw. jährlich wiederkehrend mehr als CHF 50'000 nachträglich an der Urne beschlossen werden müssen.

5. Verbandshaushalt / Kostenteiler

Die Rechnungsführung des Zweckverbandes bestimmt sich nach der massgebenden Gesetzgebung über die Gemeindehaushaltsführung und wird durch die Finanzverwaltung Weiningen besorgt.

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Nach eingehenden Verhandlungen unter den Gemeinderäten aller Verbandsgemeinden wurde vereinbart, dass der Kostenteiler nicht mehr wie bisher im Verhältnis zur Steuerkraft der Verbandsgemeinden aufgeteilt werden soll. Dem Verursacherprinzip soll von jetzt an stärkeres

Gewicht beigemessen werden. In diesem Sinne soll inskünftig folgender Kostenteiler gelten:

- 1/3 des jährlichen Aufwandüberschusses nach Anzahl Einwohner der Verbandsgemeinden (per Stichtag 31. Dezember);
- 2/3 des jährlichen Aufwandüberschusses nach Anzahl Todesfälle von Einwohnern der Verbandsgemeinden im Rechnungsjahr.

Für die Aufteilung der Investitionskosten gelten die gleichen Kriterien. Um jedoch auftretende Spitzen auszugleichen, wird der Verteilschlüssel über fünf Jahre geglättet; das heisst es wird der Durchschnitt der letzten fünf Jahren angewendet.

Im Hinblick auf das bevorstehende neue kantonale Finanzausgleichsgesetz ist zu erwähnen, dass dereinst der innerkantonale Finanzausgleich gemessen an der Steuerkraft der Gemeinden erfolgen wird. Insofern findet der Ausgleich der Steuerkraft in Zukunft bereits auf kantonaler Ebene statt, was eine entsprechende Regelung auf kommunaler Stufe bzw. unter den Zweckverbandsgemeinden erübrigt.

Zweckverbandsvereinbarung
des
Friedhofverbandes Weiningen

vom 11. August 2009

A. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. bilden unter dem Namen "Friedhofverband Weiningen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Weiningen.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Besorgung und Verwaltung des Friedhof- und Bestattungswesens der Politischen Gemeinden Weiningen, Unterengstringen, Geroldswil und Oetwil a.d.L..

Der Friedhofverband ist Eigentümer der sich in Weiningen befindenden Friedhofanlage und deren Grundstücke. Er kann zum Zwecke erforderlicher oder anstehender Erweiterungen der Friedhofanlage weitere Grundstücke innerhalb der Verbandsgemeinden erwerben.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

B. ORGANISATION

B1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Friedhofversammlung;
- c) die Verbandsgemeinden;
- d) die Friedhofkommission (Verbandsvorstand);
- e) der/die Friedhofvorsteher/in;
- f) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Friedhofkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident bzw. die Verbandspräsidentin und der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin gemeinsam.

Die Friedhofkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. Insbesondere kann er dem Friedhofvorsteher bzw. der Friedhofvorsteherin die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung im operativen Verwaltungsvollzug übertragen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Dies kann auch in mündlicher Form anlässlich einer Friedhofversammlung erfolgen.

B2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

B2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Friedhofkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- a) die Einreichung von Volksinitiativen;
- b) die Einreichung von Einzelinitiativen zuhanden der Friedhofversammlung;
- c) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'500'000.—; oder neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 150'000.—.

B2.2 Volksinitiative

Art. 12 Beschlussfassung

Über eine Volksinitiative wird an der Urne abgestimmt.

Art. 13 Gegenstand

Mit der Volksinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Art. 14 Zustandekommen

Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 15 Einreichung

Die Volksinitiative ist der Friedhofkommission schriftlich einzureichen. Diese prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist.

B2.3 Einzelinitiative

Art. 16 Eingabe

Jeder oder jede Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Friedhofversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

Art. 17 Prüfung und Beschlussfassung

Die Friedhofkommission prüft, ob die Einzelinitiative rechtmässig ist. Trifft dies zu, legt die Friedhofkommission die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Friedhofversammlung zur Beschlussfassung vor.

B2.4 Nachträgliche Urnenabstimmung

Art. 18 Beschlüsse der Friedhofversammlung

Ein Drittel der in der Friedhofversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Vorbehalten bleibt Art. 19.

Art. 19 Ausschluss der Urnenabstimmung

Folgende Beschlussfassungen der Friedhofversammlung können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

1. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Einzelinitiative an die Friedhofversammlung in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
5. die Schaffung von Stellen;
6. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als Fr. 500'000.—;
oder neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als Fr. 50'000.—;
7. die Genehmigung gebundener Ausgaben.

B3 Die Verbandsgemeinden

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeinden

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 21 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

B4 Friedhofversammlung

Art. 22 Zusammensetzung

Die Friedhofversammlung besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern aller Verbandsgemeinden.

Art. 23 Vorsteherschaft der Versammlung

Die Friedhofversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Friedhofkommission oder deren Stellvertretung geleitet. Als Aktuar amtiert der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin oder deren Stellvertretung. Zusammen mit den an der Versammlung zu wählenden Stimmenzählern, bilden sie die Vorsteherschaft der Versammlung.

Art. 24 Geschäftsordnung und Organisation

Die Geschäftsordnung und Organisation der Friedhofversammlung, insbesondere hinsichtlich Einberufung, Handhabung von Ruhe und Ordnung, Feststellung der Stimmberechtigten, Antragstellung, Beratung und Abstimmung.

mung, Initiativrecht, Anfragerecht, Protokollführung sowie Rechtsschutz bestimmen sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, wie sie in der ordentlichen Gemeindeorganisation für die Gemeindeversammlung Gültigkeit haben.

Art. 25 Kompetenzen

Der Friedhofversammlung stehen folgende Geschäftsbehandlungen zu:

- a) die Oberaufsicht über den Friedhofverband;
- b) die Beschlussfassung über Einzelinitiativen;
- c) der Erlass einer Bestattungs- und Friedhofverordnung;
- d) die Schaffung von Stellen;
- e) der Erlass von Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen für Angestellte des Friedhofverbandes;
- f) die Festsetzung des Voranschlags;
- g) die Abnahme der Jahresrechnung;
- h) die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben von Fr. 100'000.— bis Fr. 1'500'000.—;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 20'000.— bis Fr. 150'000.—.
- i) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben von Fr. 100'000.— bis Fr. 1'500'000.—;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 20'000.— bis Fr. 150'000.—.
- j) der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wert von mehr als Fr. 20'000.— bis Fr. 1'500'000.— im Einzelfall
- k) die Beschlussfassung über Geschäfte, welche an sich in die Kompetenz der Friedhofkommission fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Friedhofversammlung unterbreitet werden;
- l) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission zu Beginn der Amtsdauer.

B5

Die Friedhofkommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus den Präsidenten bzw. Präsidentinnen der politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. sowie dem Friedhofvorsteher bzw. der Friedhofvorsteherin.

Der Präsident bzw. die Präsidentin der politischen Gemeinde Weiningen nimmt das Präsidium der Friedhofkommission und des Friedhofverbandes wahr.

Der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin führt das Aktuariat der Friedhofkommission und des Friedhofverbandes.

Im Übrigen konstituiert sich die Friedhofkommission selbst. Insbesondere wählt sie aus ihrer Mitte einen Vize-Präsidenten bzw. eine Vize-Präsidentin.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Die Friedhofkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

- a) die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
- b) die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen;
- c) die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Friedhofversammlung, an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Zweckverbandes;
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Friedhofversammlung, der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten des Zweckverbandes;
- e) die Anstellung von Personal, mit welchem der Friedhofverband ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis begründet;
- f) die Wahl folgender Funktionäre, welche nicht Angestellte des Friedhofverbandes sein müssen:
 - Friedhofgärtner;
 - Totengräber;
 - Leichentransporteur;
 - Sarglieferant;
- g) der Abschluss von Verträgen mit Funktionären des Friedhofverbandes, welche in keinem personalrechtlichen Anstellungsverhältnis zum Friedhofverband stehen;
- h) der Erlass von Reglemente und Gebührentarifen, welche nicht in die Kompetenz der Friedhofversammlung fallen;
- i) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.— und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.—;
- j) Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000.—;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.—;
- k) der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wert von bis zu Fr. 20'000.— im Einzelfall;
- l) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- m) die Beschlussfassung über Geschäfte, welche an sich in die Kompetenz des Friedhofvorstehers bzw. der Friedhofvorsteherin fallen, aber von diesem bzw. dieser aus besonderen Gründen der Friedhofkommission unterbreitet werden.

Art. 28 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Friedhofkommission richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, wie sie in der ordentlichen Gemeindeorganisation hinsichtlich der Geschäftsführung der Gemeindebehörden Gültigkeit haben.

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Friedhofkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

B6 Der Friedhofvorsteher / Die Friedhofvorsteherin

Art. 30 Wahl

Der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin und dessen bzw. deren Stellvertretung werden vom Gemeinderat der Sitzgemeinde gewählt.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

Der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin leitet die Verbandsverwaltung und das Bestattungsamt. Ihm bzw. ihr obliegt:

- a) die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs mit seinen Gebäuden und Anlagen;
- b) der Vollzug des Bestattungswesens, wofür ihm bzw. ihr eigenständige Weisungsbefugnis und Zeichnungsbezeichnung zusteht;
- c) die Antragstellung an den Verbandsvorstand;
- d) den Vollzug der Beschlüsse des Verbandsvorstands;
- e) der Abschluss von Privatgrab- und Grabunterhaltsverträgen.

Dem Friedhofvorsteher bzw. der Friedhofvorsteherin untersteht das vom Friedhofverband angestellte Personal.

B7 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Wahl

Als Rechnungsprüfungskommission des Friedhofverbandes amtiert die Rechnungsprüfungskommission einer der am Zweckverband angeschlossenen politischen Gemeinde. Die Friedhofversammlung wählt jeweils zu Beginn einer Amtsdauer die zuständige Kommission.

Die nicht gewählten Rechnungsprüfungskommissionen der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 33 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes und an die Friedhofversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

C. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das vom Friedhofverband angestellte Personal erlässt die Friedhofversammlung eine Anstellungs- und Besoldungsverordnung. Soweit diese keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

D. VERBANDSHAUSHALT

Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 38 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Zweckverbandes wird durch die Finanzverwaltung der Sitzgemeinde besorgt.

Art. 39 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 40 Betriebskostenteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

- ein Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember);
- zwei Drittel im Verhältnis zur Anzahl Todesfälle von Einwohnern der Verbandsgemeinden, welche sich im Rechnungsjahr ereignen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 41 Investitionskostenteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionskosten werden auf die Verbandsgemeinden zu

- einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: jeweils 31. Dezember),
- zwei Drittel im Verhältnis zur Anzahl Todesfälle von Einwohnern der Verbandsgemeinden

der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

Über Investitionen ist am Ende desjenigen Rechnungsjahres abzurechnen, in welchem sie fertig gestellt werden.

Art. 42 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 40.

E. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 44 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

F. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 46 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 40.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Zweckverbandsvereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Friedhofkommission für die Amtsperiode 2010 – 2014 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckverbandsvereinbarung wird die Zweckverbandsvereinbarung des Friedhofverbandes Weiningen vom 20. Dezember 1966, welche am 2. Februar 1967 durch den Regierungsrat genehmigt wurde, aufgehoben.

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Geroldswil - Oetwil an der Limmat - Weiningen“ (GOW)

Antrag des Gemeinderates

Die geänderten Statuten des Zweckverbandes " Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen " vom 20. August 2009 werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 24. August 2009

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Oetwil hat die Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen (GOW) geprüft. Sie empfiehlt der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2009 die Annahme der Statuten.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat, P. Chiodini
28. September 2009

Der Präsident

Der Aktuar

R. Schmid

U. Leemann

Weisung

A. Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil an der Limmat und Weiningen haben sich 1970, nachdem sie bereits 20 Jahre in Form einer Einfachen Gesellschaft zusammen gearbeitet haben, im Sinne von § 7 Gemeindegesetz (GG) für den gemeinsamen Betrieb und Ausbau der bestehenden Grundwasserfassung „Schanzen“ und die direkte sowie indirekte Zuleitung des Wassers in die Leitungsnetze der Verbandsgemeinden sowie die Erschliessung weiterer Bezugsquellen zusammengeschlossen.

B. Gründe für eine Statutenrevision

Aufgrund von Art. 144 Kantonsverfassung (KV) müssen Zweckverbände bis zum 31. Dezember 2009 die Verbandsstatuten anpassen und insbesondere das Initiativ- und Referendumsrecht nach Art. 93 Abs. 2 KV regeln.

C. Kernpunkte der Revision

Mit Beschluss vom 2. September 2008 wurde die Federas Beratung AG, Zürich, beauftragt, die Satzungen zu überarbeiten. Es wurde angestrebt, die Statuten schlanker zu gestalten und lediglich mit den wesentlichsten und nötigsten Inhalten zu versehen. Im Weiteren wurde eine möglichst einheitliche Formulierung, Begriffsbezeichnung und Reihenfolge mit anderen Zwecksverbandsstatuten in der Kreisgemeinde angestrebt.

Der Entwurf der Verbandsstatuten richtet sich in den Grundzügen nach den Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für eine Zweckverbandsorganisation ohne Delegiertenversammlung. Damit ist sichergestellt, dass eine aktuelle und zeitgemässe Verbandsordnung verabschiedet wird. Die spezifischen Bedürfnisse sind eingeflossen, wobei auch die Chancen genutzt werden, eine moderne Organisationsstruktur zu schaffen und die Kosten künftig verursachergerecht auf die Verbandsgemeinden zu überwälzen.

Die Grundsätze für den **Betriebskostenverteiler** sind neu in Art. 25 wie folgt festgesetzt:

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- zu einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zu zwei Dritteln im Verhältnis der von der Gruppenwasserversorgung bezogenen Wassermenge im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Ein allfälliger Überschuss wird nach gleichem Schlüssel verteilt.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Statuten vorgeprüft und in Ordnung befunden.

Statuten der Gruppenwasserversorgung Geroldswil - Oetwil a.d.L.- Weiningen

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechts-neutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen bilden unter der Bezeichnung "Gruppenwasserversorgung Geroldswil - Oetwil a.d.L. - Weiningen" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Geroldswil.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Sicherstellung der gemeinsamen Beschaffung von Trinkwasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt zum Verband steht weiteren Gemeinden offen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand GOW;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Aktuar, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.00;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.00.

B. Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verband schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.2.2 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Verband;
3. die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder in den Verbandsvorstand;
2. die Genehmigung des Voranschlages;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 1'500'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 150'000.00 soweit sie nicht dem Verbandsvorstand obliegt;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.2.3 Der Verbandsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, nämlich:

- zwei Vertretern der Gemeinde Geroldswil;
- einem Vertreter der Gemeinde Oetwil a.d.L.;
- zwei Vertretern der Gemeinde Weiningen.

Von jeder Gemeinde muss je ein Mitglied dem Gemeinderat angehören.

Der Betriebsleiter und der Aktuar nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Verbandsgemeinde gestellt, in welcher der Zweckverband seinen Sitz hat. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 19 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde zulasten der Verbandsrechnung.

Art. 20 Administration

Die gesamte Administration (z.B. Sekretariat, Protokollführung, Personalrekrutierung etc.) und die Rechnungsführung werden von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde besorgt. Sie ist dafür zulasten der Verbandsrechnung kostenneutral zu entschädigen.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden;

3. die Vertretung des Verbandes gegen aussen;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht, einen Vertreter zu bestellen;
5. der Abschluss von Verträgen mit Nichtverbandsgemeinden und Einzelbürgern über den Anschluss an die Förderanlage und die Abgabe von Wasser aus den Gemeinschaftsanlagen;
6. der Erlass und die Änderung eines Reglementes über die Verwaltung und den Betrieb;
7. die Ernennung des Aktuars;
8. die Anstellung des Betriebsleiters und der Mitarbeitenden;
9. die Ausarbeitung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
10. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.00;
11. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000.00;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00;
12. die Beratung der Jahresrechnung und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

2.2.4 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die RPK der Gemeinde Weiningen.

Art. 24 Aufgaben

Die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde finden sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

3. Personal

Art. 26 Anstellungsbedingungen

Für den Betriebsleiter sowie das weitere Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Sitzgemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

4. Haushalt

Art. 27 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 28 Betriebskostenteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- ein Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zwei Drittel im Verhältnis der von der Gruppenwasserversorgung bezogenen Wassermenge im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Ein allfälliger Überschuss wird nach gleichem Schlüssel verteilt.

Art. 29 Investitionskostenteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden zu

- ein Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zwei Drittel im Verhältnis der von der Gruppenwasserversorgung bezogenen Wassermenge der letzten fünf Jahre aufteilt.

Über Investitionen ist am Ende desjenigen Rechnungsjahres abzurechnen, in welchem sie getätigt werden.

Art. 30 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile sind Eigentum des Verbandes.

Die Bauten und Anlagen im Eigentum des Verbandes sind im Anhang A ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

Art. 31 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 32 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 34 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 36 Liquidation

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung.

7. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung des Regierungsrates am 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die Statuten vom 23. September 1971 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Wasserwirtschaftsverband Limmattal“

Antrag des Gemeinderates

Die geänderten Statuten des Zweckverbandes "Wasserwirtschaftsverband Limmattal" vom 24. März 2009 werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 24. August 2009

Der Präsident

P. Studer

Der Schreiber

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Oetwil hat die Statuten des Zweckverbandes Wasserwirtschaftsverband Limmattal geprüft. Sie empfiehlt der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2009 die Annahme der Statuten.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat,
28. September 2009

Der Präsident

R. Schmid

Der Aktuar

U. Leemann

Weisung

A. Ausgangslage

Ende 1979 schlossen sich die politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen zum Zweckverband "Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL)" zusammen. Der Zusammenschluss erfolgte im Hinblick auf den Bau des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd, aus welchem Trinkwasser für die Verbandsgemeinden gefördert wird. Dietikon und Schlieren haben ausserdem noch eigene Pumpwerke. Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen waren zum Betrieb des Pumpwerks „Schanzen“ bereits im Zweckverband „Wasserversorgung GOW“ zusammengeschlossen. Der Zweckverband WVL ist sehr einfach organisiert. Eine Bau- und Betriebskommission aus Vertretern aller Verbandsgemeinden regelt die Geschäfte, während die Anlagen im Schönenwerd von der Wasserversorgung der Stadt Dietikon betreut werden. Die Stadt Dietikon stellt auch den Sekretär und den Rechnungsführer.

B. Gründe für eine Statutenrevision

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung in Kraft. Sie verlangt in Art. 93, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren seien, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände gälten und dass das Initiativrecht und Referendumsrecht den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zustehe. Laut Übergangsbestimmungen haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln (Art. 144 KV). Bis zu dieser Anpassung gilt für Abstimmungen in Zweckverbänden die bisherige Rechts- und Statutenordnung.

C. Kernpunkte der Revision

1. Allgemeines

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat für Zweckverbände Musterstatuten verfasst. Bei der Revision der Statuten des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal werden grundsätzlich die Formulierungen der Musterstatuten übernommen. In einzelnen Fällen drängte sich aufgrund der besonderen Verhältnisse eine etwas andere Fassung auf. Das Gemeindeamt hat die revidierten Statuten im Hinblick auf ihre Ge-

nehmigungsfähigkeit geprüft. Seinen Empfehlungen wurde weitgehend Rechnung getragen. Die aus besonderen Gründen vorgenommenen Abweichungen gefährden die Genehmigung durch den Regierungsrat nicht.

2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Nach den alten Statuten werden die wichtigsten Beschlüsse den Verbandsgemeinden vorgelegt, welche jede für sich in der Gemeindeversammlung, im Gemeindeparlament oder an der Urne darüber abstimmen. Wenn die Städte Dietikon und Schlieren sowie eine weitere Gemeinde dem Beschluss zustimmen, gilt er als angenommen.

Diese Regelung gilt weiterhin, aber nicht mehr für alle wichtigen Geschäfte. Zusätzlich bilden die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden zusammen ein eigenes Organ, das heisst es werden die Ja- und Nein-Stimmen aus allen fünf Gemeinden zusammengezählt. Dieses Abstimmungsverfahren gilt für neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken. Ausserdem können 1000 Stimmberechtigte des Verbandsgebiets eine Initiative über Verbandsangelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit einreichen.

Die nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organe sind aber weiterhin zuständig für die Wahl ihrer Vertretung in den Vorstand, Statutenänderungen, Ausgabenbeschlüsse von 200'000 bis 2 Millionen Franken für einmalige und von 50'000 bis 200'000 Franken für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die Genehmigung von Bauabrechnungen, die Kündigung der Mitgliedschaft und die Auflösung des Verbandes.

3. Die Exekutiven der Verbandsgemeinden

Einzelne Geschäfte, bei denen bisher nicht immer klar war, in wessen Zuständigkeit sie fallen, werden ausdrücklich den Exekutiven der Verbandsgemeinden zugewiesen. Es betrifft dies die Genehmigung des Voranschlages und die Kenntnisnahme des Finanzplans, die Abnahme der Rechnung und des Geschäftsberichts, die Zustimmung zur Wasserabgabe an weitere Gemeinden und die Genehmigung des Reglements über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Personals.

4. Der Vorstand

Die bisherige „Bau- und Betriebskommission“ wird in „Vorstand“ umbenannt. Die Zusammensetzung bleibt sich aber gleich und auch die Aufgaben sind dieselben. Verschiedene bisher einzeln aufgeführte Geschäfte werden nicht mehr erwähnt, weil sie als selbstverständlich gelten und von der generellen Umschreibung „alle Aufgaben und Kompetenzen, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen“ mit umfasst werden. Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird auf 200'000 Franken für neue einmalige und 50'000 Franken für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben erhöht. Sie ist sowohl innerhalb wie ausserhalb des Voranschlages anwendbar, denn für neue Ausgaben braucht es auch dann einen Spezialbeschluss des zuständigen Organs, wenn sie im Voranschlag enthalten sind. Auf eine Aufsummierung derartiger Beschlüsse bis zu einem jährlichen Höchstbetrag wird verzichtet, denn es ist nicht zweckmässig, für eine Ausgabe am Ende des Jahres ein anderes Verfahren vorzusehen als zu Beginn.

5. Betriebsfragen

Bestimmungen der bisherigen Statuten, welche sich auf den laufenden Betrieb bezogen, werden unverändert übernommen, insbesondere die in m³ festgehaltenen Bezugsoptionen der Verbandsgemeinden und der Kostenverteiler. Die ausführlichen Bestimmungen über den Bau der Verbandsanlagen werden aber weggelassen, da die Anlagen bereits stehen und für allfällige Ausbauten keine Sonderbestimmungen nötig sind.

6. Verbandshaushalt

Der Kostenverteiler, welcher zwischen Betriebskosten einerseits und Unterhalts- und Verwaltungskosten andererseits unterscheidet, bleibt unverändert. Sofern sich bei Ausbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ein neuer Kostenverteiler aufdrängt, ist dieser mit dem Baukredit zu beantragen und genehmigen zu lassen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Baukredit, sofern er 2 Millionen übersteigt, der Urnenabstimmung im Verbandsgebiet unterliegt, die Zustimmung zum neuen Kostenverteiler aber den einzelnen Gemeindeorganen obliegt, wobei die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich ist.

Für die Berücksichtigung der Staatsbeiträge ist ein einfacheres Verfahren vorgesehen: Sie stehen dem Verband zu und werden vor Ermittlung der Kostenanteile der Gemeinden in Abzug gebracht. Auf eine Bestimmung über die Eigentumsverhältnisse wird verzichtet, denn das Eigentum richtet sich nach den Regeln des ZGB. Fest mit dem Boden verbundene Teile stehen grundsätzlich im Eigentum des Grundeigentümers. Werkanlagen auf fremdem Grund gehören dem Eigentümer des Werkes, zu dem sie gehören.

Statuten des Zweckverbandes „Wasserwirtschaftsverband Limmattal“

vom 24. März 2009

I. Grundlagen

Art. 1

1. *Bestand* Die Politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil und Weiningen bilden unter der Bezeichnung "Wasserwirtschaftsverband Limmattal" (nachfolgend Verband genannt) für unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2

2. *Rechtspersönlichkeit und Sitz* Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat den Sitz in der Stadt Dietikon, welche auch den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu stellen hat.

Art. 3

3. *Zweck* Zweck des Verbandes ist die Bereitstellung von Trinkwasser, insbesondere die Grundwassergewinnung, und dessen Abgabe an die Verbandsgemeinden.

II. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

4. *Verbandsorgane* Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
 - b) die Verbandsgemeinden;
 - c) der Vorstand;
 - d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5

5. *Amtsdauer* Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6

6. Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und die mit der Sekretariats- bzw. Rechnungsführung beauftragte Person gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7

7. Bekanntmachung

¹ Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

³ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbands.

Art. 8

8. Verwaltung

Die Führung des Sekretariats und der Verbandsrechnung können Verwaltungsangestellten einer Verbandsgemeinde übertragen werden.

Art. 9

9. Betriebsleitung

Die Wasserversorgungen der Gemeinden betreuen die auf ihrem Gemeindegebiet vorhandenen Verbandsanlagen. Sie bezeichnen je eine für die Betriebsleitung zuständige Person, die diesbezüglich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vorstandes untersteht.

Art. 10

10. Entschädigung

Für die Inanspruchnahme von Gemeindefunktionären für Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung wird den entsprechenden Verbandsgemeinden eine nach Arbeitsaufwand festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

Art. 11

11. Sitzungs- und Taggelder

Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld und für besondere Verrichtungen Taggelder. Ausserdem werden ihnen die Barauslagen ersetzt. Die Ansätze richten sich nach den Bestimmungen der Stadt Dietikon.

2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 12

12. Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13

13. Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Dietikon.

² Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 14

14. Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- a) die Einreichung von Initiativen;
- b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- c) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00;
- d) die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

Art. 15

15. Initiativen

¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt.

² Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³ Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss. Zuständige Behörde für Vorprüfung, Publikation und Feststellung der Gültigkeit ist der Vorstand. Er überweist sie dem Stadtrat Dietikon mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16

16. *Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden* Die nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organen der Verbandsgemeinden sind zuständig für:
- a) Wahl ihrer Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand;
 - b) Änderung der Statuten;
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fallen;
 - d) Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit sie sich auf Kredite beziehen, welche von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder den Verbandsgemeinden bewilligt wurden;
 - e) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
 - f) Auflösung des Verbandes.

Art. 17

17. *Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden* Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:
- a) Genehmigung des Voranschlags und Kenntnisnahme des Finanzplans;
 - b) Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
 - c) Zustimmung zur Wasserabgabe an weitere Gemeinden;
 - d) Genehmigung des Reglements über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Personals.

Art. 18

18. *Beschlussfassung*
- 1 Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Städte Dietikon und Schlieren sowie einer weiteren Verbandsgemeinde erhalten hat.
 - 2 Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

4. Der Vorstand

Art. 19

19. *Zusammensetzung*
- 1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
 - 2 Die Städte Dietikon und Schlieren ordnen je zwei, die Gemeinden Geroldswil, Oetwil und Weiningen je ein Mitglied ab, und jede Gemeinde bestimmt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
 - 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 - 4 Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Art. 20

20. Beschlussfassung

¹ Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und wenigstens drei Verbandsgemeinden vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

² Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21

21. Allgemeine Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Es stehen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

- a) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- b) Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
- c) Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers;
- d) Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Personals unter Vorbehalt von Art. 17;
- e) Genehmigung von Vereinbarungen zwischen Verbands- und Nichtverbandsgemeinden im Sinne von Art. 27 Abs. 3;
- f) Beratung der Rechnung und des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;

Art. 22

22. Aufgaben im Rahmen von Ausbauten

Dem Vorstand obliegen im Rahmen von Ausbauten namentlich:

- a) Erarbeitung von Versorgungskonzepten;
- b) Vergebung von Studien- und Projektierungsaufträgen;
- c) Genehmigung des Detailprojekts;
- d) Bewilligung von Projektänderungen, soweit die dadurch bedingten Mehrausgaben die Kompetenz der Verbandsvorstands nicht überschreiten;
- e) Durchführung von Enteignungsverfahren im Rahmen bewilligter Projekte;
- f) Prüfung der Bauabrechnung zuhanden der Verbandsorgane.

Art. 23

23. Finanzielle Befugnisse

¹ Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten innerhalb und ausserhalb des Voranschlages, sofern sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000.00 und bei jährlich

wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 und bei Ausgaben ausserhalb des Voranschlags im Jahr insgesamt den Betrag für einmalige Ausgaben von Fr. 500'000.00 und für wiederkehrende Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht übersteigen.

² Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 24

24. *Aufgabendelegation*

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25

25. *Zusammensetzung*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, welches von diesen bestimmt wird.

² Das RPK-Mitglied aus Dietikon darf nicht Präsident bzw. Präsidentin sein; im übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Art. 26

26. *Aufgaben*

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

² Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

³ Im übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

III. Betrieb

Art. 27

27. *Bezugsquote und Kostenbeteiligung*

¹ An den Verbandsanlagen sind die Verbandsgemeinden mit den nachstehenden maximalen Tagesbezugsmengen (Option) und Kostenanteilen in Prozenten beteiligt:

	Optionen m ³ /Tag	Kostenanteile in Prozenten		
Dietikon	7'400	41,1		
Schlieren	5'900	32,8		
Geroldswil	┌ └	┌ └		
Oetwil			4'700	26,1
Weiningen			_____	_____
Total	18'000	100,0		

² Die Aufteilung innerhalb der drei Gemeinden Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen erfolgt gemäss den Statuten der Wasserversorgung GOW.

³ Jeder Verbandsgemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihrer Beteiligung Wasser an andere Gemeinden abzugeben. Die Lieferungsverträge unterstehen der Genehmigung durch den Vorstand.

⁴ Die Verbandsgemeinden haben gegenüber Dritten ein Vorzugsrecht.

Art. 28

28. Mehrbezüge

¹ Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, über ihren in Art. 27 festgesetzten Anspruch hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von den übrigen Verbandsgemeinden im Rahmen ihrer Quote (Option) nicht benötigt wird.

² Die Anmeldung zum Bezug solcher Zusatzquoten hat im Laufe des ersten Vierteljahres bei der Betriebsleitung zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

Art. 29

29. Entschädigung für Mehrbezüge

¹ Beansprucht eine Verbandsgemeinde vorübergehend mehr Wasser als ihrer maximalen Tagesbezugsmenge entspricht, so setzt der Vorstand die zu leistende Entschädigung fest. Mit der Entschädigung sollen die Kosten für den Kapitaldienst (Verzinsung und Amortisation) der Zusatzquote abgedeckt werden.

² Der Vorstand entscheidet über die prozentuale Verteilung dieser Entschädigung auf Ende des Geschäftsjahres an diejenigen Gemeinden, die auf einen Teil dieser Option verzichtet haben. Wird von keiner Seite ein Verzicht geleistet und ergeben sich trotzdem Überbezüge einzelner Gemeinden, so sind die bezüglichen Nachzahlungen den Andern entsprechend ihrer Option gutzuschreiben

³ Bezugsüberschreitungen wegen Löschaktionen und Rohrleitungsbrüchen an Hauptleitungen sind nicht kostenpflichtig, sofern diese Ereignisse sofort dem Vorstand gemeldet werden.

Art. 30

30. Veränderte tatsächliche Verhältnisse

Entspricht die Beteiligung der Gemeinden während mehr als 3 aufeinander folgenden Jahren gemäss Art. 27 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so sind die Nettobaukosten ohne Anrechnung von Zins und Altersentwertung neu zu verteilen

IV. Verbandshaushalt

Art. 31

31. Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 32

32. *Buchführungsart* Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33

33. *Betriebskosten* Die veränderlichen Kosten aus dem Anlagenbetrieb sowie die Kosten für laufende Reparaturen an Maschinen und Apparaten sind alljährlich im Verhältnis der im Geschäftsjahr bezogenen Wassermengen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

Art. 34

34. *Unterhalts- und Verwaltungskosten* Die allgemeinen Unterhalts- und Verwaltungskosten der dem gemeinsamen Betrieb dienenden Anlagen, einschliesslich Konzessionsgebühren, sind von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der vertraglichen Wasserbezugsquoten nach Art. 27 Abs. 1 zu tragen, ohne Rücksicht auf die effektiv bezogene Wassermenge.

Art. 35

35. *Staatsbeiträge* Staatsbeiträge werden vor Ermittlung der Kostenanteile der Gemeinden von den Aufwendungen des Verbandes in Abzug gebracht.

Art. 36

36. *Haftung* Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 27.

Art. 37

37. *Weitere Ausbauten Kostenverleger* Bei Bauvorhaben, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist mit dem Baukredit allenfalls auch ein neuer Kostenverteiler festlegen und genehmigen zu lassen.

Art. 38

38. *Direkte Kosten der Verbandsgemeinden* Die Betriebs- und Unterhaltskosten von Anlageteilen und Einrichtungen der Verbandsgemeinden gehen zu deren Lasten. Zweifelsfälle werden der Verbandsrechnung belastet.

Art. 39

39. *Rechnungswesen* Die Betriebsrechnung ist jährlich nach dem Schlüssel gemäss Art. 33 und 34 auszugleichen. Das rechnungsführende Organ ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Teilzahlungen zu verlangen.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40

40. *Aufsicht* Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41

41. *Rechtsschutz* Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Art. 42

42. *Verbandsstreitigkeiten* Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43

43. *Austritt*
- 1 Ein Austritt aus dem Verband ist unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Betriebsjahres möglich.
 - 2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
 - 3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44

44. *Auflösung*
- 1 Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.
 - 2 Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Beteiligung gemäss Art. 27.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 45

45. *Inkrafttreten* Diese Statuten ersetzen die vom Regierungsrat am 4. Juni 1980 genehmigte Vereinbarung und treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil - Oetwil an der Limmat“

Antrag des Gemeinderates

Die geänderten Statuten des Zweckverbandes " Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil- Oetwil a.d.L.- Weiningen " vom 12. August 2009 werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 24. August 2009

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

in dieser Höhe rechtfertigen würden. Auch die Begründung des Gemeinderats, wonach er mit dieser Ausgabenkompetenz selbständig über mögliche Renovationsarbeiten oder neue Büroeinrichtungen befinden will, vermag die RPK nicht zu überzeugen. Einen Änderungsantrag der RPK an den Gemeinderat, die Finanzkompetenzen herabzusetzen, hat dieser zurückgewiesen.

Aus diesem Grund empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2009, den Antrag des Gemeinderats abzulehnen.

Rechnungsprüfungskommission

Oetwil an der Limmat, 28. September 2009

Der Präsident

Der Aktuar

R. Schmid

U. Leemann

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Oetwil hat die Statuten des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen geprüft. Sie empfiehlt der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2009, die Statuten abzulehnen.

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids der RPK ist einleitend festzuhalten, dass die Anpassung sämtlicher Zweckverbandsstatuten eine Folge der neuen Kantonsverfassung ist. Die Kantonsverfassung will die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stärken, indem sie vorschreibt, dass den Stimmberechtigten für die Zweckverbände neu ein Initiativ- und ein Referendumsrecht eingeräumt werden muss.

Mit der Anpassung der Statuten haben die Gemeindebehörden den Stimmberechtigten im vorliegenden Zweckverband zwar ein Initiativ- und ein Referendumsrecht eingeräumt. Gleichzeitig mit der Änderung haben sie aber die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für einmalige Ausgaben auf CHF 200'000.- festgelegt. Es ist für die RPK nicht nachvollziehbar, welche Geschäftsvorfälle eine Ausgabenkompetenz

Weisung

A. Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat haben sich 2005 im Sinne von § 7 Gemeindegesetz (GG) zum Zweckverband „Betriebs- und Gemeindeamtmannamt Geroldswil-Oetwil an der Limmat“ zusammengeslossen. Dieser hat die operative Tätigkeit am 1. April 2006 aufgenommen.

B. Gründe für eine Statutenrevision

Aufgrund von Art. 144 Kantonsverfassung (KV) müssen Zweckverbände bis zum 31. Dezember 2009 die Verbandsstatuten anpassen und insbesondere das Initiativ- und Referendumsrecht nach Art. 93 Abs. 2 KV regeln.

Im Weiteren wird das revidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs schrittweise bis zum 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt. Das Betreibungswesen wird somit reorganisiert und es werden insbesondere neue, grössere Betreibungskreise gebildet. Mit RRB 2046 vom 17. Dezember 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die neuen Betreibungskreise festgesetzt. Das Betreibungsamt wird um die Gemeinde Weiningen zum neuen Betreibungskreis Geroldswil, Oetwil an der Limmat und Weiningen ergänzt. Die Gemeinde Weiningen wird als gleichberechtigte Verbandsgemeinde in den Zweckverband aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt mit der bevorstehenden Statutenrevision.

Für den Einkauf in die Infrastruktur des Zweckverbandes wird die Gemeinde Weiningen einen einmaligen Kostenanteil von CHF 42'000 zu übernehmen haben.

C. Kernpunkte der Revision

Mit Beschluss vom 25. August 2008 wurde die Federas Beratung AG, Zürich, beauftragt, die Satzungen zu überarbeiten. Es wurde angestrebt, die relativ aktuellen Statuten lediglich mit den wesentlichsten und nötigsten Inhalten zu versehen bzw. zu ergänzen. Im Weiteren wurde eine möglichst einheitliche Formulierung, Begriffsbezeichnung und

Reihenfolge mit anderen Zwecksverbandsstatuten in der Kreisgemeinde angestrebt.

Die Verbandsstatuten richtet sich in den Grundzügen nach den Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für eine Zweckverbandsorganisation ohne Delegiertenversammlung. Damit ist sichergestellt, dass eine aktuelle und zeitgemässe Verbandsordnung verabschiedet wird. Die spezifischen Bedürfnisse sind eingeflossen. Die Kosten sollen weiterhin verursachergerecht auf die Verbandsgemeinden überwältzt werden.

Die Grundsätze für den **Betriebskostenteiler** sind in Art. 27 wie folgt festgesetzt:

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- zu einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zwei Dritteln im Verhältnis der Anzahl Betreibungen im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Ein allfälliger Überschuss wird nach gleichem Schlüssel verteilt.

Die Grundsätze für den **Investitionskostenteiler** sind in Art. 28 wie folgt festgesetzt:

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden jährlich auf die Verbandsgemeinden zu

- einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zwei Dritteln im Verhältnis der Anzahl Betreibungen der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

Über Investitionen ist am Ende desjenigen Rechnungsjahres abzurechnen, in welchem sie getätigt werden.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Statuten vorgeprüft und in Ordnung befunden.

Statuten Zweckverband Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechts-neutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen bilden unter der Bezeichnung „Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen“ auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz bestimmt sich nach Art. 15 Ziff. 2.

Art. 3 Zweck

Die Verbandsgemeinden bilden im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG zum SchKG) einen gemeinsamen Betreibungskreis.

Das Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil - Oetwil a. d. L. - Weiningen erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt zum Verband steht weiteren Gemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, offen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand BAGOW;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Aktuar, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00;

B. Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verband schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.2.2 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Verband;
3. die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder in den Vorstand;
2. den Sitz des Verbandes und den Standort des Amtlokals für das Gemeindeammann- und Betreibungsamt;
3. die Genehmigung des Voranschlages;
4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
5. den Stellenplan;
6. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 200'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.00, soweit sie nicht dem Vorstand obliegt;
7. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.2.3 Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Jeder Gemeinde steht ein stimmberechtigter Vertreter aus der Mitte ihres Gemeinderats und das Präsidium dem Vertreter aus der Sitzgemeinde zu. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Betriebsbeamte und Gemeindeammann sowie der Aktuar nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 18 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde zulasten der Verbandsrechnung.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Vertretung des Verbandes nach aussen;

3. die Ernennung bzw. Anstellung des Betriebsbeamten/Gemeindeammanns, die Ernennung bzw. Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertretung nach vorgängiger Anhörung des Betriebsbeamten, sowie die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden;
4. die Wahl des Aktuars und von weiteren Funktionären;
5. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.-;
7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.-;
8. die Beratung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 21 Administration

Die gesamte Administration (z.B. Sekretariat, Protokollführung, Personalrekrutierung etc.) und die Rechnungsführung wird von der Gemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde besorgt. Sie ist dafür zulasten der Verbandsrechnung kostenneutral zu entschädigen.

2.2.4 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die RPK der Gemeinde Oetwil a.d.L.

Art. 23 Aufgaben

Die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde finden sinngemäss Anwendung.

Art. 24 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

3. Personal

Art. 25 Anstellungsbedingungen

Für den Betriebsbeamten und Gemeindeammann sowie das weitere Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Sitzgemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Betriebsbeamten/Gemeindeammann sowie die Stellvertretung richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Schulbetriebs- und Konkursgesetz.

4. Haushalt

Art. 26 Finanzhaushalt und Gebühren

Der Verband führt einen eigenen Finanzhaushalt. Sämtliche Ausgaben, Gebühren und anderen Einnahmen fallen in die Kasse des Verbandes.

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 27 Betriebskostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- zu einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zu zwei Dritteln im Verhältnis der Anzahl Betreibungen im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Ein allfälliger Überschuss wird nach gleichem Schlüssel verteilt.

Art. 28 Investitionskostenteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden zu

- einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zwei Dritteln im Verhältnis der Anzahl Betreibungen

der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

Über Investitionen ist am Ende desjenigen Rechnungsjahres abzurechnen, in welchem sie getätigt werden.

Art. 29 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile sind Eigentum des Verbandes.

Art. 30 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Investitionen.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 31 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 32 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 33 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 35 Liquidation

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung der Investitionen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung des Regierungsrates am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die Statuten vom 13. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 37 Übergangsbestimmung

Die Gemeinde Weiningen ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf den Zeitpunkt der operativen Umsetzung die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes „Feuerwehr Geroldswil - Oetwil an der Limmat“

Antrag des Gemeinderates

Die geänderten Statuten des Zweckverbandes "Feuerwehr Geroldswil - Oetwil a.d.L." vom 12. August 2009 werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 24. August 2009

Der Präsident	Der Schreiber
P. Studer	P. Chiodini

in dieser Höhe rechtfertigen würden. Auch die Begründung des Gemeinderats, wonach er mit dieser Ausgabenkompetenz z.B. selbständig über die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges befinden will, vermag die RPK nicht zu überzeugen. Einen Änderungsantrag der RPK an den Gemeinderat, die Finanzkompetenzen herabzusetzen, hat dieser zurückgewiesen.

Aus diesem Grund empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2009, den Antrag des Gemeinderats abzulehnen.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 28. September 2009

Der Präsident	Der Aktuar
R. Schmid	U. Leemann

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Oetwil hat die Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Geroldswil-Oetwil a.d.L. geprüft. Sie empfiehlt der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2009, die Statuten abzulehnen.

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids der RPK ist einleitend festzuhalten, dass die Anpassung sämtlicher Zweckverbandsstatuten eine Folge der neuen Kantonsverfassung ist. Die Kantonsverfassung will die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stärken, indem sie vorschreibt, dass den Stimmberechtigten für die Zweckverbände neu ein Initiativ- und ein Referendumsrecht eingeräumt werden muss.

Mit der Anpassung der Statuten haben die Gemeindebehörden den Stimmberechtigten im vorliegenden Zweckverband zwar ein Initiativ- und ein Referendumsrecht eingeräumt. Gleichzeitig mit der Änderung haben sie aber die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für einmalige Ausgaben auf CHF 1'000'000.- festgelegt. Es ist für die RPK nicht nachvollziehbar, welche Geschäftsvorfälle eine Ausgabenkompetenz

Weisung

A. Ausgangslage

Die Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat bilden gemäss Zweckverbandsvereinbarung aus dem Jahre 1998 den Zweckverband „Feuerwehr Geroldswil-Oetwil a.d.L.“.

B. Gründe für eine Statutenrevision

Aufgrund von Art. 144 Kantonsverfassung (KV) müssen Zweckverbände bis zum 31. Dezember 2009 die Verbandsstatuten anpassen und insbesondere das Initiativ- und Referendumsrecht nach Art. 93 Abs. 2 KV regeln.

C. Kernpunkte der Revision

Der beiliegende Entwurf der notwendigen Statutenrevision trägt den Vorgaben der neuen Kantonsverfassung und der aktuellen Gesetzgebung Rechnung. Diese ist von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu genehmigen. Es ist geplant, die revidierten Zweckverbandsstatuten per 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

Die Grundsätze für den **Betriebskostenverteiler** sind neu in Art. 32 wie folgt festgesetzt:

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- zu einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zu zwei Dritteln im Verhältnis der Summe der Gebäudeversicherungsgleichwerte im abgelaufenen Rechnungsjahr (Stichtag: 31. Dezember)

Ein allfälliger Überschuss wird nach gleichem Schlüssel verteilt.

Die Grundsätze für den **Investitionskostenteiler** sind neu in Art. 33 wie folgt festgesetzt:

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden zu

- einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zwei Dritteln im Verhältnis der Summe der Gebäudeversicherungsgleichwerte (Stichtag: 31. Dezember) der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

Über Investitionen ist am Ende desjenigen Rechnungsjahres abzurechnen, in welchem sie getätigt werden.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Statuten vorgeprüft und in Ordnung befunden.

Statuten Feuerwehr Geroldswil-Oetwil a.d.L.

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechts-neutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. bilden unter dem Namen „Feuerwehr Geroldswil-Oetwil a.d.L.“ auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Geroldswil.

Art. 3 Zweck

Der Verband betreibt eine Feuerwehr, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons richten.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt zum Verband steht weiteren Gemeinden offen.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand Feuerwehr;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.00;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00.

B. Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verband schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.2.2 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Verband;
3. die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Wahl der Mitglieder in den Verbandsvorstand Feuerwehr;
2. die Genehmigung des Voranschlages;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 1'000'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 250'000.00, soweit sie nicht dem Verbandsvorstand obliegt;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen;
6. die Festsetzung der Funktionsentschädigungen, Soldansätze, Ernstfalleinsätze, Taggelder usw. an die Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

2.2.3 Der Verbandsvorstand Feuerwehr

Art. 17 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, nämlich:

- drei Vertretern der Gemeinde Geroldswil;
- zwei Vertretern der Gemeinde Oetwil a.d.L.

Der Kommandant und der Aktuar nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

Von jeder Gemeinde muss je ein Mitglied dem Gemeinderat angehören.

Art. 18 Konstituierung

Der Vertreter des Gemeinderates Geroldswil ist Präsident. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Art. 19 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde zulasten der Verbandsrechnung.

Art. 20 Administration

Die gesamte Administration (z.B. Sekretariat, Protokollführung, Personalrekrutierung etc.) und die Rechnungsführung werden von der Gemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde besorgt. Sie ist dafür zulasten der Verbandsrechnung kostenneutral zu entschädigen.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden;
3. die Vertretung des Verbandes gegen aussen;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht, einen Vertreter zu bestellen;
5. die Ernennung:
 - des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreters sowie des Ausbildungschefs;
 - des Aktuars;
6. der Erlass und die Änderung von Verordnungen, Reglementen, Pflichtenheften für die Funktionäre, Weisungen für die Feuerwehr von weitergehender Bedeutung usw., soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
7. die Genehmigung des durch den Kommandanten festgelegten Organigramms und Übungsprogrammes;
8. die Anstellung der Mitarbeitenden;

9. die Ausarbeitung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
10. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.00;
11. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000.00;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 45'000.00;
12. die Beratung der Jahresrechnung und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

2.2.4 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die RPK der Gemeinde Oetwil a.d.L.

Art. 24 Aufgaben

Die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde finden sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

3. BESTAND, AUSBILDUNG, AUSRÜSTUNG

Art. 26 Grundlagen

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche den Bestimmungen des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen mitsamt den dazugehörenden Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Reglementen des Kantons Zürich entspricht.

Art. 27 Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 28 Rekrutierung

Die Rekrutierung der Mannschaft erfolgt aus den Einwohnern der Verbandsgemeinden sowie aus anderen Gemeinden. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 29 Material, Fahrzeuge und Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 30 Lokalitäten

Die Verbandsgemeinden sind für die Bereitstellung der notwendigen Feuerwehrlokalitäten besorgt.

4. HAUSHALT

Art. 31 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 32 Betriebskostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- zu einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zu zwei Dritteln im Verhältnis der Summe der Gebäudeversicherungsgleichwerte im abgelaufenen Rechnungsjahr (Stichtag: 31. Dezember)

Ein allfälliger Überschuss wird nach gleichem Schlüssel verteilt.

Art. 33 Investitionskostenteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden zu

- einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zwei Dritteln im Verhältnis der Summe der Gebäudeversicherungsgleichwerte (Stichtag: 31. Dezember) der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

Über Investitionen ist am Ende desjenigen Rechnungsjahres abzurechnen, in welchem sie getätigt werden.

Art. 34 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile sind Eigentum des Verbandes.

Art. 35 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Investitionen.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 36 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeinde-gesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechts-rekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbands-gemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Ge-setzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 38 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalen-derjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 40 Liquidation

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung bei Investitionen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung des Regierungsrates am 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die Statuten vom 1./7. Dezember 1998 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich: